



Bekanntmachungsblatt

AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Dienstleistungen der Amtsverwaltung ab 01. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Bürgerinnen und Bürger, das Infektionsgeschehen der Corona Pandemie hat in der letzten Zeit deutlich abgenommen. Aus diesem Grunde sind viele Einschränkungen durch die Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO zurückgenommen worden.

Diese gute Entwicklung hat auch Einfluss auf die Arbeit und das Dienstleistungsangebot der Amtsverwaltung.

Die Türen des Amtshauses in Jevenstedt und der Verwaltungsstelle in Westerrönfeld sind

ab 01. Juli 2021

zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie geöffnet. Grundsätzlich sollen Ihre **Besuche aber weiterhin nach vorheriger Terminvereinbarung** erfolgen.

In den vergangenen Monaten haben wir umfassende und gute Erkenntnisse zu den angebotenen Online-Terminvereinbarungen gewonnen sowie positive Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger erhalten. Diese verbesserte Service-Qualität stellen wir Ihnen, gewinnbringend für alle Beteiligten, weiterhin für die Dienstleistungen in allen Bereichen der Amtsverwaltung zur Verfügung. Bitte machen Sie davon Gebrauch!

In Ausnahmefällen, bei Dringlichkeit des Anliegens (unaufschiebbar) und freier Kapazitäten des zuständigen Personals, kann das Anliegen auch ohne vorherige Terminvereinbarung erledigt werden.

Die Terminbuchung ermöglicht es, dass Sie unter Berücksichtigung Ihrer eigenen Zeitplanung den richtigen Ansprechpartner bei Ihrem Verwaltungsbesuch antreffen und ausreichend Zeit für Ihr Anliegen zur Verfügung steht. Außerdem werden Wartezeiten vermieden. Daher einfach und bequem den Wunschtermin ohne vorherigen Anruf oder Besuch online vereinbaren.

Wie können Sie Termine buchen?

Auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de mit dem „Onlinebuchungssystem“.

Soweit Fragen oder Unsicherheiten bei der Online-Terminvereinbarung auftreten, rufen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen dann wie gewohnt weiter und finden gemeinsam eine Lösung für Ihr Anliegen.

Unsere Telefonnummer bei Fragen: 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Für schnell abzuarbeitende Leistungen, wie z. B.

- Abholung eines Reisepasses
 - Abholung eines Personalausweises
 - Fischereimarken
 - Saisonale Anliegen (z.B. Abholung Eintrittskarten für das Freibad Jevenstedt)
 - Abholung von Formularen
 - Abgabe von Unterlagen pp.
 - Anmeldung eines Außen- bzw. Gartenwasserzählers
- benötigen Sie keinen Termin. Bei diesen bzw. vergleichbaren Anliegen wenden Sie sich bei einem Besuch

- des Amtshauses in Jevenstedt an das Personal der neu eingerichteten Information im Haupteingangsbereich. Hier wird Ihnen auch bei allen anderen Fragen gerne geholfen.

- der Verwaltungsstelle in Westerrönfeld an den Ansprechpartner im Bereich des Haupteinganges.

Trotz aller vorhandenen Erleichterungen im Rahmen der Pandemie ist es jedoch dringend erforderlich bei einem Besuch der Verwaltung die geltenden Hygieneregeln einzuhalten. Dazu gehört in erster Linie

- die Handdesinfektion
- das Abstandhalten in allen Bereichen des Gebäudes
- die Regeln zur Hust- Niesetikette
- die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (sog. OP-Masken oder FFP2-/KN95-Masken).

Darüber hinaus sind alle ausgehängten Informationen sowie die Hinweise des Personals zu beachten.

Die Registrierung der Besucher ist per Luca-App möglich. Im Eingangsbereich sind entsprechende QR Codes angebracht. Alternativ ist die Registrierung in schriftlicher Form weiterhin durchführbar.

Bleiben Sie weiterhin gesund

Herzliche Grüße

Dietmar Böhme
Amtsdirektor



Amt Jevenstedt
- Der Amtsdirektor -

**Buchen Sie jetzt einen Termin online
um ohne Wartezeit ihr Anliegen
zu erledigen**



www.amt-jevenstedt.de/termin-buchen/

Gemeinde Jevenstedt Jevenstedt, 06.07.2021
Der Vorsitzende
des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses

**Sitzung des Ausschusses zur Prüfung
des Jahresabschlusses**

Am Donnerstag, 22. Juli 2021 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen A und B des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss 2020
2. Anfragen und Mitteilungen

Wichtiger Hinweis:

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist eine qualifizierte Mund-/Nasenbedeckung zu tragen. Es gelten die allgemein bekannten Hygiene- und Abstandsregeln.

Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregeln wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 10 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 21.07.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Kai Mrosek
Vorsitzender

Gemeinde Stafstedt
Der Bürgermeister

Stafstedt, 06.07.2021

Sitzung der Gemeindevertretung

Am Mittwoch, 4. August 2021 findet um 20:00 Uhr in der Alten Schule in Stafstedt eine Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Jahresabschluss 2020
4. Haushaltsangelegenheiten der Kameradschaftskasse der Feuerwehr Stafstedt
5. Fortführung der Beteiligung an der SH-Netz AG für die Jahre 2021-2024
6. Neufassung der Hauptsatzung
7. Mitgliedschaft im Mittelholstein Tourismus e.V.
8. Erteilung eines neuen Straßennamens
9. Straßen- und Wegeangelegenheiten
10. Anfragen und Mitteilungen

Wichtiger Hinweis:

Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes ist eine qualifizierte Mund-/Nasenbedeckung (OP-Maske, FFP2 oder Vergleichbares) zu tragen. Es gelten die allgemein bekannten Hygiene- und Abstandsregeln.

Mit Rücksicht auf die Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Corona-Virus und der damit verbundenen Einhaltung der Abstandsregeln wird die Anzahl der Besucherplätze zahlenmäßig auf 10 Personen beschränkt. Bürgerinnen und Bürger, die als Zuhörer an der Sitzung teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 03.08.2021 beim Amt Jevenstedt (Tel.: 04331/8478-0) an.

Hans Hinrich Neve
Bürgermeister

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
als Gemeindebehörde

Jevenstedt, 10.06.2021

Satzung über die Abwasserbeseitigung
aus Grundstücksentwässerungsanlagen
des Amtes Jevenstedt



Wahlhelfer/innen für die Bundestagswahl 2021 gesucht !

Für die Durchführung der am Sonntag, 26. September 2021 stattfindenden Bundestagswahl werden **für die Gemeinden Jevenstedt und Westerrönfeld** ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht.

Wahlhelfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und der deutschen Sprache mächtig sein.

Sie dürfen weder selbst zur Wahl stehen noch als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt sein. Des Weiteren sollten Sie teamfähig sein und gesundheitlich dazu in der Lage, das Ehrenamt auszuüben. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen. Die jeweiligen Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern.

Die Wahlvorstände sorgen in den Wahllokalen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Zu ihren Aufgaben gehören die Ausgabe der Stimmzettel, das Führen des Wählerverzeichnis sowie die Auszählung der Stimmzettel. Das Ergebnis wird ab 18:00 Uhr gemeinsam von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes ermittelt. Die Tätigkeit der Wahlvorstände dauert von ca. 07:30 Uhr bis etwa 20:00 Uhr. Ein Schichtbetrieb wird ermöglicht; die Einteilung obliegt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

Der/Die Wahlvorsteher/innen, der/die Stellvertreter/innen sowie der/die Schriftführer/innen und dessen Stellvertreter/innen werden vorab geschult und angeleitet.

Es wird ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 35,00 € für die/den Wahlvorsteher sowie 25,00 € für die übrigen Mitglieder gewährt.

Sollten Sie Interesse an einem Einsatz als Wahlhelfer/in zur Bundestagswahl 2021 haben, dann geben Sie bitte Ihre Bereitschaftserklärung (Formular steht zum Download auf der Homepage des Amtes Jevenstedt bereit) beim Amt Jevenstedt, Dorfstraße 60 in Westerrönfeld ab oder senden eine E-Mail an: ina.baber@amt-jevenstedt.de.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne vorab telefonisch mit Frau Baber unter der Tel.: 04331/8478-13 in Verbindung setzen.

Im Auftrag
 Kim Häusgen



Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 112) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, 514) i.V.m. § 4 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) i.V.m. § 1 Abs. 2, §§ 2, 5, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), §§ 44, 45 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425) in der zur Zeit geltenden Fassung, Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 10.06.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt und Stafstedt des Amtes Jevenstedt.
- (2) Das Amt betreibt aufgrund der ihr übertragenen Aufgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur unschädlichen Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Das Amt schafft die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach den Absätzen 2 und 3. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben, Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und erhaltenen Anlagen, wenn sich das Amt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist **ausschließlich** Schmutzwasser.
Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sons-

tigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Grundstücken abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

2. **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
3. **Grundstückseigentümer** ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.
4. **Grundstücksanschluss** (Grundstücksanschlusskanal) ist der/die Verbindungskanal/ Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Hauptkanal/Sammler) bis max. 1 m hinter der Grenze bzw. bis zum ersten Übergabe-/Reinigungsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss der Verbindungskanal vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. 1 m hinter der Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße. Zum Grundstücksanschluss gehören bei der Niederschlagswasserbeseitigung zusätzlich alle Anlagen und Vorrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück ab den zu entwässernden bebauten oder befestigten Flächen. Das gilt auch für Grundstücke, auf deren Eigentümer die Gemeinde die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat und für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Misch- und Trennsystem besteht.
5. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Kanal zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpstation Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Soweit die Gemeinden die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat und außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 auf dem Grundstück anfällt, haben diese eigene Grundstücksentwässerungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die öffentliche Einrichtung des Amtes Jevenstedt zum Abfahren

dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem Amt Jevenstedt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat dem Amt Jevenstedt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit noch nicht geschehen, oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.

(2) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Amt Jevenstedt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Die Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 5 Landeswassergesetz vorliegen.

§ 4

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 2 Ziff. 5).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Das Amt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zur Kleinkläranlage/abflusslose Grube sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(4) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit dem Amt zu errichten. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist dem Amt nachzuweisen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann das Amt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Amtes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage (§ 1 Abs. 4) das erforderlich machen. Nach der Stilllegung nicht mehr benötigte Anlagen sind innerhalb 2 Monaten vom Amt entleeren zu lassen, zu beseitigen oder ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 5

Bau, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren (max. 50 m von der nächsten für schwere LKW -30 to- befahrbaren Straße/Weg entfernt) und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes ist

- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- b) zur Abnahme
- c) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 7,
- d) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
- e) zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen oder
- f) zur Beseitigung von Störungen

sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(4) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Amt hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(5) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Amt berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(6) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 6

Einbringungsverbote

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 7 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

§ 7

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.

(2) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
- c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
- d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
- e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f) sonstige schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
- b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
- f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,
- g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;

- j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
- l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
- n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
- p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält.
- q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte. Das Amt kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.
- (6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (7) Grundwasser, Quellwasser und Drainagewasser aus landwirtschaftlichen Drainagen oder Grundstücksdrainagen darf in Kleinkläranlagen nicht eingeleitet werden.

(8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Kleinkläranlagen eingeleitet werden.

(9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßenabläufe und in Niederschlagswasserkanäle sowie offene Gräben nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Die Wäsche von Fahrzeugen in Werkstätten und von landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nach dem Merkblatt ATV-M 777 nur auf gesondert angelegten Waschplätzen mit den entsprechenden Abscheideanlagen durchzuführen. Abs. 13 bleibt unberührt.

(10) Darüber hinaus kann das Amt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(11) Das Amt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

(12) Das Amt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(13) Das Amt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 11 vorliegt, andernfalls das Amt.

(14) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann das Amt verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem vom Amt zugelassenen Zeitpunkt der Abwasseranlage zugeleitet oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 8

Entleerung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden vom Amt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Amtes oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

Die Entleerung erfolgt nach DIN 4261 i.d.F. von 1991. Sofern eine entsprechende Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig Holstein erfolgt ist, nach der DIN 4261-I i.d.F. von Dezember 2002.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
2. Mehrkammerabsetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal jährlich zu entleeren.
3. Mehrkammerausfallgruben werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlamm. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hier von kann das Amt zugunsten einer zweijährigen Entschlammungshäufigkeit nur absehen, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammerausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung im Vergleich zur Zahl der vorhandenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte im Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v.H. unterbelastet ist und/oder die Kleinkläranlage nach der Nutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung nach der Nutzungsdauer kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. Wochenendhaus-grundstück), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Das Amt macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.

(4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 Landeswassergesetzes. Sie handeln im Auftrag des Amtes.

§ 9

Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Amtes den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten des Amtes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwas-

seranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich dem Amt mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Amt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 11

Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Amt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(2) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Amt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(4) Wenn abflusslose Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlamm werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 12

Benutzungsgebühren - Abgabentatbestand -

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Sie ist zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung bestimmt.

§ 13

Abwasserabgabe für

Kleineinleiter - Abgabentatbestand -

(1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt das Amt Jevenstedt eine Abgabe.

(2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 14

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührezahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentü-

mer dem Amt den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 15

Gebühren bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgeführten Abwassers berechnet und beträgt

- a) für die Entleerung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Regelentleerung 26,76 € pro m³ Abwasser/Schlamm,
- b) für die Entleerung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 30,76 € pro m³ Abwasser/Schlamm,
- c) für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage (Bedarfentleerung) sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 30,76 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

(2) Sollte eine notwendige Abfuhr von Abwasser/Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner (Hauptwohnung) berechnet; sie gelten nach der Maßgabe des 13 als Einleiter.

Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

Stichtag für die Berechnung der Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe ist der 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebühren- bzw. Abgabepflicht

(1) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit der Leerung der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

Die Abwasserabgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird oder die Einleitung gemäß § 8 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz abgabefrei ist.

§ 17

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des vom Grundstück abgeführten Klärschlammes bzw. Abwassers berechnet. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich abgerechnet.

(3) Die Gebühren nach § 15 Abs. 1 werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

(4) Die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach § 15 Abs. 2 ist am 15.08. fällig.

§ 18

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z. B. Anlagendatei, Anlagenmängeldatei, Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 7 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- b) §§ 6 und 7 Abs. 3 bis 11 Abwasser einleitet;
- c) § 10 die Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, die Abnahme nicht durchführen lässt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt;
- d) § 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- e) §§ 5 Abs. 3, 4 sowie 9 Beauftragten des Amtes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- f) §§ 5 Abs. 7 sowie 10 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- g) § 8 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt oder die Entleerung behindert;

(2) Ordnungswidrig nach § 25 Abs. 5 Amtsordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 20

Anwendung der Satzungsbestimmungen für die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten, soweit nicht besonders erwähnt, für die Abgabe zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundstücksabwasseranlagensatzung vom 22.02.2000, zuletzt geändert am 19.08.2002, außer Kraft.

(3) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 11. Juni 2021

Amt Jevenstedt
Dietmar Böhmke
Amtdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer



Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagschule



Aufgrund § 24 a Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514), in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) sowie § 7 der Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg in der Fassung vom 05.07.21 wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 05.07.2021 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren am Schulstandort Jevenstedt

(1) Die regelmäßige Gebühr am Schulstandort Jevenstedt beträgt pro Schüler/in monatlich:

a) für die Frühbetreuung 07:00-08:30 Uhr	35,00 EUR
b) für die Mittagsbetreuung 12:30-13:30 Uhr 13:30-14:30 Uhr	30,00 EUR 30,00 EUR
c) für die Nachmittagsbetreuung 14:30-16:00 Uhr	35,00 EUR

(2) Daneben fallen gesonderte Gebühren für die Inanspruchnahme der Angebote der OGS an dem Schulstandort Jevenstedt an:

Inanspruchnahme von einem Tag/Woche = 10,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von zwei Tagen/Woche = 20,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von drei, vier oder fünf Tagen/Woche = 30,00 EUR/Monat

Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Angebote erhoben.

(3) Für die Ferienbetreuung
(ca. 45,00 Std. wöchentl.) 70,00 EUR

(4) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z.B. für Mittagessen) nicht enthalten. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Angebote nach § 1 Abs. 1 oder 2 kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte in einem Wert von 40,00 EUR in der Schule erworben werden. Die pauschale Benutzungsgebühr wird auf 4,00 EUR je angefangene Betreuungsstunde festgesetzt.

§ 2

Benutzungsgebühren am Schulstandort Westerrönfeld

Die anfallenden gesonderten Gebühren für die Inanspruchnahme der Kursangebote der OGS an dem Standort Westerrönfeld betragen:

Inanspruchnahme von einem Tag/Woche = 10,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von zwei Tagen/Woche = 20,00 EUR/Monat
Inanspruchnahme von drei, vier oder fünf Tagen/Woche = 30,00 EUR/Monat

Die Gebühr wird unabhängig von der Anzahl der täglichen Angebote erhoben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Anmeldung für die OGS entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

(3) Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 wird für 12 Monate erhoben. Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 3 und 5 wird einmalig erhoben.

(4) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines Monats in einer Summe an die Amtskasse Jevenstedt zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos, möglichst unter Verwendung des Bankeinzugsverfahrens erfolgen.

§ 4

Gebührenfestsetzung

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses.

(2) Während des Betreuungsverhältnisses kann die Gebühr nur geändert werden, wenn sich die Berechtigungsgrundlagen wesentlich ändern. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, solche Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.

(4) Bei Nichtzahlung der Gebühr kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bis zur Begleichung des Rückstandes eingestellt werden.

§ 5**Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses gemäß § 8 der Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg.

§ 6**Gebührenschildner**

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Personensorgeberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschildner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

§ 7**Soziale Ermäßigung**

(1) Auf Antrag können die gem. § 1 Abs. 1 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Gebührenschildner nach § 6. Anträge auf soziale Ermäßigung sind an das Amt Jevenstedt, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

(2) Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

(3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 bis 5 sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der sozialen Ermäßigung nach § 7 Abs. 1.

§ 8**Datenverarbeitung**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Offenen Ganztagschule, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Offene Ganztagschule, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: Einwohnermeldeämter.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Das Amt Jevenstedt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung und gegebenenfalls Beitreibung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

(4) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Offene Ganztagschule tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 05.07.2021

Amt Jevenstedt
Dietmar Böhmke
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

—◆—

**Satzung des Amtes Jevenstedt
über die Benutzung der
Offenen Ganztagschule der Grund- und
Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg**



Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514), in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 05.07.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Rechtsform**

Das Amt Jevenstedt (Schulträger) betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten an der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg die Offene Ganztagschule (OGS) nach der Richtlinie Ganztags und Betreuung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als öffentliche Einrichtung.

§ 2**Aufnahme in die Offene Ganztagschule**

- (1) Die OGS ist für Schüler/innen der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg mit den Standorten in Jevenstedt und Westerrönfeld eingerichtet.
- (2) Die Teilnahme am Betrieb der OGS ist freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

- (3) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Besuch der OGS. Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (4) Die Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.
- (5) Wird die OGS auf Grund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. Personalknappheit) vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus den genannten Gründen erfolgt nicht.

§ 3

Verfahren der Aufnahme

Zur Vergabe eines Platzes ist die Vorlage eines von den Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages erforderlich.

§ 4

Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt durch pädagogisch ausgebildete sowie geeignete Beschäftigte.
- (2) Die Kinder werden in Gruppen zusammengefasst. Die Einteilung der Gruppen obliegt dem pädagogischen Personal.
- (3) Die Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 5

Öffnungszeiten am Standort Jevenstedt

- (1) Die OGS am Standort Jevenstedt ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Eine Betreuung wird vom 07:00 Uhr – 08:30 Uhr und von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.
- (2) Daneben bietet die OGS am Standort Jevenstedt während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen für zwei Wochen sowie in den Oster- und Herbstferien für eine Woche eine Betreuung an, sofern ein verbindlicher Bedarf von mindestens 5 Schülerinnen bzw. Schülern nachgewiesen wird. Gleiches gilt für die Betreuung an beweglichen Ferientagen.
- (3) Unberührt von einer täglichen Betreuung sind gesonderte Angebote, wie z.B. Koch- oder Musikurse.

§ 6

Öffnungszeiten am Standort Westerrönfeld

Die OGS am Standort Westerrönfeld bietet Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzeptes, die nach Bedarf angeboten werden. Daneben erfolgt am Standort Westerrönfeld eine tägliche Betreuungsmöglichkeit durch einen Verein.

§ 7

Gebührenpflicht

Für den Besuch der OGS und für die Nutzung gesonderter Angebote werden zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 wird hinsichtlich seines Umfanges grundsätzlich bis zum Ablauf eines jeweiligen Schuljahres geschlossen. Die gesonderten Angebote nach § 5 Abs. 3 werden grundsätzlich bis zum Ablauf eines Schulhalbjahres geschlossen. Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 1 kann von den Personensorgeberechtigten zum Ende eines Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat oder aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Betreuungsverhältnis nach § 5 Abs. 3 kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Das Amt Jevenstedt kann das Betreuungsverhältnis vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Dabei ist grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals einzuhalten. Aus wichtigem Grund kann dabei z.B. ein Kind im Einzelfall ausgeschlossen werden, dessen Erziehungsberechtigten sich mit mindestens drei nach der Gebührensatzung fälligen Zahlungen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten. Ferner sind im begründeten Einzelfall Kinder von der Betreuung auszuschließen, die aufgrund ihres Verhaltens den Betrieb der Einrichtung stören oder gefährden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann dabei auch ein kurzfristiger und/oder vorübergehender Ausschluss vom Betreuungsverhältnis vorgenommen werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Jevenstedt ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LD SG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b und e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a und b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Es ist zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die OGS, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind: Einwohnermeldeamt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Am Ochsenweg tritt am 01. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 05.07.2021

Amt Jevenstedt
Dietmar Böhme
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer


Hauptsatzung der Gemeinde Haale
 (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2021 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Haale erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Haale zeigt über rotem Flachzinnenschildfuß in Silber eine eingebogene gestürzte blaue Spitze, darin drei silberne fliegende Vögel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt die auf dem nach Art des Wappens geteilten weiß-roten Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Haale, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,

4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluß von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
13. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist.

§ 3
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Jevenstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4
Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Name des Ausschusses	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Bau- und Wegeausschuss	4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Bauangelegenheiten sowie Straßen- und Wegeangelegenheiten
b) Kindergarten-, Sport- und Kulturausschuss	4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Kindergartenangelegenheiten, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten
c) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) In die Ausschüsse a bis c wird je ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches der Gemeindevertretung angehören muss.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abge-

stimmt wurde, und

5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt“, erscheint bei Bedarf am ersten und dritten Donnerstag im Monat und ist bei der Amtsverwaltung in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in 24784 Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-jevenstedt.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt hingewiesen.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.06.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Haale, 05.07.2021

Gemeinde Haale
Bernd Holm
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer



Hauptsatzung der Gemeinde Luhnstedt
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2021 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Luhnstedt erlassen:

§ 1**Wappen, Flagge, Siegel**

Das Dienstsiegel zeigt das Landeswappen mit der Umschrift „Gemeinde Luhnstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

§ 2**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

Die Einstellung von Beschäftigten

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluß von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert 10.000,00 €,
9. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen
10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
12. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist.

§ 3**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Jevenstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4**Ständige Ausschüsse**

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Name des Ausschusses	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Kulturausschuss	4 Mitglieder	Kulturelle Angelegenheiten
b) Bau- u. Wegeausschuss	4 Mitglieder	Bau-, Straßen- und Wegeangelegenheiten
c) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann in die Ausschüsse a) - c) je ein stellvertretendes Mitglied vorschlagen, welches der Gemeindevertretung angehören muss. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt“, erscheint bei Bedarf am ersten und dritten Donnerstag im Monat und ist bei der Amtsverwaltung in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in 24784 Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-jevenstedt.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt hingewiesen.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.10.2008, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2021 erteilt.

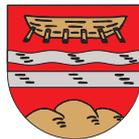
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Luhnstedt, 05.07.2021

Gemeinde Luhnstedt
Christian Steen
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

**Hauptsatzung der
Gemeinde Schülup b. Rendsburg
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.04.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2021 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schülup b. Rendsburg erlassen:

§ 1**Wappen, Flagge, Siegel**

(1) Das Wappen zeigt:

In Rot einen schmaleren silbernen Wellenbalken über einem silbernen Balken. Oben einen goldenen Schiffsrumpf auf einer (einfachen) Helling, im Schildfuß ein goldener Dreieck.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt:

Inmitten eines weißen, oben und unten von einem breiten roten Randstreifen begrenzten Flaggentuches das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schülup b. Rendsburg - Kreis Rendsburg-Eckernförde -“.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Die Einstellung von Beschäftigten
2. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
13. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist.

§ 3**Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Jevenstedt kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4**Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Name des Ausschusses	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss	5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Abgaben, Friedhofsangelegenheiten
b) Bau- und Umweltausschuss	5 Mitglieder	Bauwesen, Bauleitplanung, Straßen- und Wegwesen, Aufgaben als Straßenbaulastträger, Umweltschutz und Naturschutz

c) Kulturausschuss	5 Mitglieder	Kultur- und Heimatpflege, Gestaltung und Pflege des Ortsbildes, Fremdenverkehr
d) Sozialausschuss	5 Mitglieder	Seniorenbetreuung, Sozialwesen, Jugendpflege, Sportförderung, Kindergarten
e) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses	3 Gemeindevertreter/Innen	Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Jede Fraktion kann in die Ausschüsse a) – e) je ein stellvertretendes Mitglied vorschlagen, welches der Gemeindevertretung angehören muss. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 12.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10**Veröffentlichungen**

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt“, erscheint bei Bedarf am ersten und dritten Donnerstag im Monat und ist bei der Amtsverwaltung in 24808 Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in 24784 Westerröfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-jevenstedt.de eingestellt. Hierauf wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Jevenstedt hingewiesen.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.05.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schülp b. Rendsburg, 05.07.2021

Gemeinde Schülp b. Rendsburg
Wolfgang Wachholz
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Jevenstedt, 06.07.2021

**Hecken und Sträuchern
müssen zurückgeschnitten werden**

Leider wurde in letzter Zeit wiederholt festgestellt, dass auf einigen Grundstücken die Bäume, Hecken und Sträucher über die Grundstücksgrenzen hinausgewachsen sind und die Fußgänger auf den Gehwegen und den Verkehr auf den Radwegen und Straßen behindern. Dieser Überwuchs ist von den Grundstückseigentümern zu beseitigen.

Die Beschneidung des überhängenden Bewuchses ist in der Regel mindestens bis zu einer Höhe von 2,00 m erforderlich, gemessen von der Oberkante des Bodens.

Im Bereich von Radwegen mindestens bis 2,20 m, im Fahrbahnbereich mit Rücksichtnahme auf größere Fahrzeuge mindestens bis 4,50 m.

Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen liegen, werden gebeten, alle Anpflanzungen im Bereich der sogenannten Sichtdreiecke auf 70 cm, gemessen von der Fahrbahnoberkante, zurückzuschneiden.

Im Verkehrsknotenpunkt sind ausreichende Sichtverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung für einen sicheren Verkehrsablauf. Es ist erforderlich, dass der wartepflichtige Verkehrsteilnehmer ausreichend Einblick in die Vorfahrtstraße hat.

Alle Grundstückseigentümer/innen im Amtsbereich werden deshalb gebeten, die Anpflanzungen auf überhängende bzw. zu hoch gewachsene Sträucher und Hecken zu überprüfen und ggfs. zurückzuschneiden, damit die Verkehrssicherheit gegeben ist.

Fragen beantwortet Frau Baber unter 04331/8478-13 (ina.baber@amt-jevenstedt.de).

Im Auftrag
Ina Baber



Corona-Teststationen im Amt Jevenstedt

Sie können sich bei folgenden Teststationen im Amtsgebiet kostenlos auf Corona (Covid-19) testen lassen.

Teststation:	Öffnungszeiten:
<u>Haale</u> Schulstr. 15 24819 Haale	freitags 17 – 19 Uhr
<u>Jevenstedt</u> Neue Schulstr. 13 24808 Jevenstedt (bei den Park- plätzen am Sportplatz) (bis Aug.)	montags 18 – 20 Uhr donnerstags 18 – 20 Uhr freitags 15 – 17 Uhr samstags 11 – 13 Uhr
<u>Luhnstedt</u> Schoolstraat 14 (Gemeindezentrum) 248116 Luhnstedt	dienstags 17 – 19 Uhr
<u>Westerrönfeld</u> Am Sportplatz 4 (Tingleffhalle) 24784 Westerrönfeld	mittwochs 19 – 21 Uhr freitags 19 – 21 Uhr

Die Testung wird mit einem geprüften Schnelltest von geschultem Personal durchgeführt und nimmt etwa 20 Minuten in Anspruch. Es gibt auch die Möglichkeit, das Ergebnis digital abzurufen. Dann würde die Wartezeit entfallen und die Dauer des Testes beträgt ca. 5 Minuten. Eine Terminvergabe ist möglich unter:

www.terminland.eu/jevenstedt-coronatest/ oder
www.amt-jevenstedt.de (Button: Corona Bürger Schnelltest)



Ein Ausweisdokument muss bei der Testung vorgelegt werden.
Die Ausweisdokumenten-Nr. muss bei Terminvergabe angegeben werden.

Es wird die digitale **Doctor Box** App verwendet um die Testergebnisse digital zur Verfügung zu stellen. Bei der Anmeldung zum Testtermin muss dann dieselbe E-Mail Adresse wie bei der Registrierung in der Dr. Box App verwendet werden. Hier geht es zur Doctor Box App



iPhones
Smartphones
<https://apple.co/3g3ykqK>

Schnelltest > ToGo



Android
<https://bit.ly/3qstF6z>



Anzeigen / nicht amtlicher Teil

Jagdgenossenschaft Nienkattbek

– Der Vorstand –

Nienkattbek, den 07.07.2021

Einladung

Am **04.08.2021** findet um **19:30 Uhr** eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Nienkattbek im Sportheim SVN, Am Ehrenmal 25, 24808 Jevenstedt/OT Nienkattbek mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen Jagdvorstand für 4 Jahre
 - a. Jagdvorsteher/ in
 - b. Beisitzer/ in als ständiger Vertreter des Jagdvorstehers/ Schriftführer
 - c. Beisitzer/ in als ständiger Vertreter des Jagdvorstehers als Kassenverwalter
 - d. 2 Stellvertreter/ in des Jagdvorstandes
 - e. 1 Kassenprüfer/ in
7. Verschiedenes

Sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung nicht beschlussfähig ist, weil weniger als 1/10 der Jagdgenossen anwesend sind, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung und am selben Tagungsort um 19:45 Uhr ein. Ich weise darauf hin, dass in diesem Falle die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Es wurde in der letzten Versammlung noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Jagdgenosse selbst verpflichtet ist, Änderungen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Nienkattbek dem Vorstand bekannt zu geben. Nur so kann das Jagdkataster auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Auch Änderungen der Bankverbindungen müssen dem Vorstand angezeigt werden. Werden Änderungen dem Vorstand nicht mitgeteilt, verbleibt die auszuzahlende Jagdpacht bei der Jagdgenossenschaft.

Die Versammlung findet unter Einhaltung der allgemein bekannten Hygiene- und Abstandsregeln statt.

Hans Detlef Müller
Jagdvorsteher

Gemeinde Luhnstedt

– Der Bürgermeister –

Am **29.07.2021 um 19.00 Uhr** findet im Gemeindezentrum „Alte Schule“ eine **Infoveranstaltung** zum Thema **Planung von Windkraftanlagen in Luhnstedt / Holtorf** statt.

Für die Teilnahme ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldungen bitte bis zum **23.07.2021** unter 04875 / 686 bei Christian Steen.

Bitte berücksichtigen Sie das Hygienekonzept des Landes.

Christian Steen
Bgm. Gemeinde Luhnstedt

LandFrauenVerein Legan und Umgebung e.V.



Jahres-Haupt-Versammlung

Liebe LandFrauen,
hiermit laden wir zur Jahres-Haupt-Versammlung am **18.08.2021 um 19.30 Uhr** in der **Margarethen-Mühle** ein. Die Tagesordnung wird im nächsten Amtsblatt und auf unserer Internet-Seite veröffentlicht.

Anmeldungen zu unserem **Jubiläums-Grill-Abend am 27.07.** werden noch bis zum 17.07. bei **Anke Ivens unter 04875-794** angenommen.

Kosten für den Grill-Abend: 30 €

Bitte beachtet, dass nach aktuellem Hygienekonzept des Landes ggf. ein vollständiger Impfnachweis oder ein negativer Corona-Test erforderlich ist.

Es grüßt herzlich euer Teamvorstand

Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor



Das Amt Jevenstedt sucht möglichst zum 01.08.2021

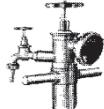
eine/n Raumpfleger/in (m/w/d)
für die Grund- u. Gemeinschaftsschule
am Standort Jevenstedt.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.amt-jevenstedt.de/aktuelles.

Bewerbungsschluss ist der 19.07.2021.

Im Auftrag
Marcel Rohwer

Wasserleitungsgenossenschaft e.G. Luhnstedt



30.06.2021

**Einladung zur Mitgliederversammlung
am 09.08.2021 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum**

Tagesordnungspunkte :

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes und Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für 2020
3. Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit
4. Feststellung des Jahresabschlusses für 2020 und Beschlussfassung über die Gewinnverwendung sowie ggf. Genehmigung einer genossenschaftlichen Rückvergütung
5. Mitteilung, dass keine Jahresendabrechnung für 2021 erstellt wird
6. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates
8. Neuwahl 2021
turnusmäßig stehen zur Wahl:
vom Vorstand Harald Struve
vom Aufsichtsrat Gunnar Steinmeier
9. Verschiedenes

Der Vorstand



Kyffhäuserkameradschaft

Jevenstedt

informiert:

Termine:

Juli: Das Vereinsheim ist wieder geöffnet.
Während der Ferien nur dienstags.

In unserem Spar Club sind wieder Plätze
frei. Weitere Infos vor Ort oder unter
015785054486

Öffnungszeiten Schießstand: dienstags ab 18:30 Uhr
mittwochs ab 18:30 Uhr (Jugend)

Gäste sind jederzeit herzlich willkommen!

Vereinsheim:
Am Pollhorngraben 4, 24808 Jevenstedt

Kontakt: kk-jevenstedt@t-online.de



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

JEVENSTEDT

www.kirche-jevenstedt.de

Gottesdienste:

Familiengottesdienst

18.07. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, P. Friesicke-Öhler

Regionalgottesdienst Bovenau

25.07. - 10.00 h, Bovenau

Konfirmation Jevenstedt

01.08. - St.-Georg-Kirche, P. Thiedemann

Einschulungsgottesdienst

04.08. - St.-Georg-Kirche, P. Thiedemann

Veranstaltungen:

Jevenstedter Tafel, Pastorat

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

montags, mittwochs u. donnerstags
14.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 12 J.

Wir bedanken uns ganz herzlich für die zahlreichen
Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer

DIAMANTENEN HOCHZEIT

über die wir uns sehr gefreut haben.

Helga und Hans-Herbert Traulsen



DRK Ortsverein Schül p. b. Rendsburg

Blutspenden

Am 30. Juni 2021 konnten wir 70 Spendenwillige in Schül p. begrüßen. Herzlichen Dank für Ihre Spenden!

Ein großer Dank auch an unsere Spender:

Wolfgang Wachholz aus Schül p. für 100x

Axel Bock aus Schül p. für 75x

Lars Boenigk aus Jevenstedt für 50x

Britt Janek aus Jevenstedt für 25x

Ebenfalls ein herzliches Dankeschön an unsere 5 Erstspender!

Wir freuen uns beim **nächsten Blutspendetermin** in Schül p. **am 6. Oktober 2021** unsere Blutspender wiederzusehen!

Herzlichst
Ihr DRK Ortsverein Schül p.
Marion Bock



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Stuhlgymnastik ab dem 19. Juli wieder möglich

Unter Leitung von Maike Neben findet ab dem 19. Juli 2021 immer am 1. und 3. Montag um 15 Uhr im Ev. Gemeindehaus unsere Stuhlgymnastik statt. Leichte Übungen auf und mit dem Stuhl zum Training unseres Körpers. **Eine Anmeldung ist erforderlich!**

Unsere Übungsleiterin Maike Neben ist telefonisch erreichbar unter der Tel-Nr. 01525-6122156.

Dorfspaziergang mit dem DRK am 21. Juli 2021

Immer mittwochs, im 14-tägigen Rhythmus, starten wir einen kleinen Dorfspaziergang für unsere Senioren mit dem DRK. Der nächste Termin ist der 21. Juli. Bei einem kleinen Klönschnack machen wir eine kurze Runde durch unser schönes Dorf. Treff ist um 14.30 Uhr. Anmeldung bitte bei Ute Plikat-Struck unter 04337-1210. Bei schlechtem Wetter findet der Spaziergang nicht statt.

Nächster Blutspende Termin ist am 28. Juli 2021

Unser nächster Blutspende-Termin ist am Mittwoch, dem 28. Juli und findet in der Zeit von 15.30 -19.30 Uhr in der großen Turnhalle der Schule am Ochsenweg statt.

Gerade in den Sommermonaten wird Ihre Blutspende dringend benötigt.

Bitte reservieren Sie sich vorab online einen Termin zur Blutspende. Auf der Website www.blutspende-nordost.de können Sie einen Termin für Jevenstedt reservieren.

DRK Sommerfest für Senioren am 16. August 2021

Am 16.08.2021 findet unser Sommerfest für unsere Senioren statt. Bei hoffentlich schönem Wetter treffen wir uns um 15 Uhr bei Maike Schlüter in Ihrem Garten. Bei Kaffee und Kuchen begleitet uns der Chanty Chor aus Lütjenwestedt den ganzen Nachmittag. Da die Sitzplätze begrenzt sind, wird um Anmeldung bei Maike Schlüter unter 04337-485 gebeten. Wir freuen uns auf einen großartigen Nachmittag mit Ihnen.

Große Sommerfahrradtour am 21. August 2021

Am 21. August findet unsere große Sommerfahrradtour für unsere Fahrradgruppe statt. Danach wird gemeinsam im Garten von Maike Schlüter gegrillt. Wir hoffen auf gutes Wetter und freuen uns auf eine schöne Tour! Anmeldung bei Ute Kuhr.

Diese Veranstaltungen finden unter den zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona Bedingungen statt.



Abfallwirtschaft
Rendsburg-Eckernförde

Borgstedt, 06.07.2021

Wiedereröffnung des Verwaltungsgebäudes der AWR für den Kundenverkehr

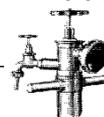
Nach monatelanger Schließung aufgrund der Corona-Pandemie kehrt nun langsam die Normalität zurück: das Verwaltungsgebäude der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) öffnet ab dem 07.07.2021 wieder seine Tore für den allgemeinen Kundenverkehr. Damit kehrt auch der persönliche Service der Verwaltung zurück.

Von der Mengengrößenbanderole bis zum Jutegarn zum Bündeln von Pflanzenabfall bietet die AWR eine Reihe nützlicher Hilfsmittel an, die den Abfall-Alltag leichter machen. Alle Produkte aus dem Sortiment sind unter www.awr.de einzusehen und ab dem 07.07.2021 in der Verwaltung zu erwerben.

Aufgrund der vergangenen und aktuellen Situation hat noch immer die Gesundheit aller die höchste Priorität. Daher wird um die Beachtung folgender Regeln bei einem Besuch des Verwaltungsgebäudes gebeten:

- Mund-Nasenschutz tragen
- Beim Betreten des Gebäudes die Hände desinfizieren
- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen halten
- Möglichst mit EC-Karte zahlen

Wir bitten aber weiterhin darum, Ihre Anliegen wenn möglich per E-Mail (service@awr.de) oder per Telefon (**04331/345 – 123**) mit uns zu besprechen. Unser Kundenservice steht Ihnen für Fragen und Informationen montags bis freitags von 7:30 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.



Wasserleitungsgenossenschaft
e.G. Luhnstedt

04.07.2021

Eingeschränkte Versorgung mit Trinkwasser

Am **Dienstag, dem 27. Juli**, werden die Druckbehälter im Wasserwerk durch den TÜV-Nord geprüft. Dazu müssen die Behälter außer Betrieb genommen werden.

Die Prüfung der Behälter wird nacheinander durchgeführt, so dass die Versorgung mit Trinkwasser während der Prüfung in eingeschränkter Form gewährleistet ist.

Da wir während der Prüfung nicht die gewohnte Wassermenge liefern können, bitten wir darum, den Wasserverbrauch auf das absolut Notwendige zu begrenzen.

Die Prüfung wird um ca. 8.00 Uhr beginnen und gegen 14.00 Uhr beendet sein.

Der Vorstand



Die Fußballer dürfen wieder auflaufen. Wir erwarten spannende Spiele, allerdings unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln. Wir appellieren an alle, dies auch zu befolgen.

Termine:

24.07.: Kreispokal-Endspiel 2020/21

Gettorfer SC : TuS 1

01.08.: 1. Runde Kreispokal 2021/22

TuS 1: OTSV

Wir freuen uns über viele Zuschauer!

Die nächste Ausgabe erscheint

am 5. August 2021

Annahmeschluss für Veröffentlichungen

und Anzeigen ist der

Mittwoch, 28. Juli 2021 um 16.00 Uhr

Annelene Maaß

† 12. Juni 2021

HERZLICHEN DANK

sagen wir allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten für die vielen Zeichen der Anteilnahme und Verbundenheit.

Ein besonderer Dank gilt:

- Frau Dr. Teitge und dem gesamten Praxisteam
- dem Bestattungsunternehmen Holm für die liebevolle Begleitung und die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier
- Frau Ulrike Schacht für die einfühlsamen Worte

**Walter Maaß
und Kinder**

Hamweddel, im Juli 2021



CORONA- Schnellteststation Jevenstedt

neue Öffnungszeiten
ab August 2021:

montags	18.00 - 20.00 Uhr
donnerstags	18.00 - 20.00 Uhr
freitags	15.00 - 17.00 Uhr

Wir suchen für den Haushalt unserer Mutter eine Reinigungskraft in Luhnstedt.

3,5 Stunden wöchentlich.

Wir würden uns freuen von Ihnen zu hören.

Bitte telefonisch melden bei:

Regina Sievers- Riecke 04875- 324

Bücherstube Schülpe

in der Alten Kate des Schülper Heimatverein



**auch in den
Sommerferien
geöffnet**

**geänderte
Öffnungszeiten :
Donnerstag
14.30 bis 17 Uhr**



Spielenachmittag für Senioren mit Bingo

Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 Euro
Beginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der **FRIESENSTUBE**

HAUS HOG'N DOR
Homfeldt OHG
GF: MAGRET U. MARTINA HOMFELDT

Hog'n Dor 1 · 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.de




Heizung • Sanitär • Solar

B. NEBEN 

Bahne Neben
Meiereistraße 4
24808 Jevenstedt

Tel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik

Anhänger-und Gartengeräte Verleih

Tel.: 0173/4 816 666

Rüdiger Regenberg,
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt

EP: Elektro-Pöppel

TV, HiFi, Video, Telecom, PC Multimedia, Hausgeräte, Elektro-Anlagen – eigener Kundendienst

Ihr Fachgeschäft vor Ort

⚡ Verkauf ⚡ Beratung
⚡ Reparatur ⚡ Installation

www.elektro-poeppel.de
Itzehoer Chaussee 21 · 24808 Jevenstedt
Tel.: 0 43 37 / 91 99 52 · E-Mail: Elektro-Poeppel@t-online.de



Dagmar Holm
Rechtsanwältin und Notarin

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt | Grüner Weg 1
Tel. (0 43 37) 13 60 | Fax 10 83
E-Mail: info@rain-notarin-holm.de

Ihre Rechtsanwältin vor Ort!

Tätigkeitsschwerpunkte:
Vertragsrecht - Familienrecht
Verkehrsrecht - Mietrecht

Seit über 50 Jahren vor Ort!
Einbauküchen
preiswert und gut



- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m

Delfs
Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244

Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Meiereistraße 5
24808 Jevenstedt
Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84
Internet: www.amt-jevenstedt.de
eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus
GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Straße 12
24783 Osterrönfeld
Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68
eMail: info@rd-druck.de

Rolläden Einbruchschutz 

• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Rollläden
- Insektenschutz
- Garagentore

Individuelle Lösungen
Hochwertige Ausführung
Ausstellung
Montage / Kundendienst
Kostenlose Beratung vor Ort



Eva Foltas · 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 · Fax 247
eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de